

eingesehen und Einsprüche schriftlich eingereicht werden können. Ueber den Verlauf des Termins ist eine amtliche Verhandlung aufzunehmen und nebst den Unterlagen und einer Begutachtung etwa erhobener Einwendungen bei Ueberreichung der Regulierungspläne der Revisionsbehörde vorzulegen.³²⁾ Die Verhandlung hat den Zweck, Bedenken festzustellen, welche nach der besonderen praktischen Kenntniß der mit den Verhältnissen der fraglichen Stromstrecke durch langjährigen Aufenthalt besonders vertrauten Personen den geplanten Maßnahmen gegenüber obwalten und weiter die Art und den Umfang etwaiger Entschädigungsansprüche klar zu legen.

Einen Anspruch auf Berücksichtigung der geltend gemachten Einwendungen besitzen die Gehörten nicht, wegen Einziehung und Beeinträchtigung ihrer Privatrechte steht ihnen lediglich ein im ordentlichen Rechtswege verfolgbarer Ersatzanspruch zu.³³⁾

Eine Verpflichtung des Staates, für die Regulierung der nicht öffentlichen Flüsse einzutreten, besteht für das Gebiet des Allgemeinen Landrechts nicht. Der Staat kann sich indessen der Aufgabe nicht entziehen, den Schäden der Landwirtschaft durch die mangelhafte Pflege und den verwilderten Zustand der Privatflüsse da entgegenzutreten, wo die noch nicht schiffbaren Flüsse nach ihrer räumlichen Ausdehnung und Gewalt für ihre Korrektur Maßnahmen erfordern, deren Kosten die Leistungsfähigkeit der Anlieger weit übersteigen oder wo an sich unbedeutende Wasserläufe in Folge besonderer Verhältnisse ebenso verheerend wirken, wie sie schwer in Schranken zu halten sind, wie dies beispielsweise bei den schlesischen Bergflüssen der Fall ist. (Vergl. die Denkschrift des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, betreffend Flußregulirungen im Interesse der Landeskultur, vom 26. November 1882, Anl. zu den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses Leg.-Per. 1882/83 Bd. 1 S. 93.) Ein Vorgehen nach dieser Richtung hin bedingt bei dem Mangel allgemeiner diesbezüglicher Rechtsvorschriften immer den Erlass eines Spezialgesetzes oder die Einstellung entsprechender Aufwendungen in den Etat.

V. Die Deichbauten.

1. Ältere Verordnungen und Gesetze.

Dieselbe Nothwendigkeit der Selbsterhaltung, welche dem Deutschen Orden das Schwert in die Rechte gab, um sich seiner Feinde zu erwehren, Land und Leute zu schützen und seine Herrschaft weiter auszudehnen, zwang dem Weichselkolonisten den Spaten in die Hand zur Sicherung von Haus und Hof, zur Erhaltung des dem Strome abgerungenen Grundbesizes und zur Gewinnung neuer Besiedelungs- und Bewirtschaftungsflächen.

Der Deutsche Orden wußte die hohe Bedeutung der Deichbauten für das Weichselgebiet voll zu würdigen und diese dadurch zu fördern, daß er bei dem

³²⁾ Vergl. die Ausführungs-Anweisung des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 7. September 1883 (M. Bl. f. d. i. V. S. 237).

³³⁾ Vergl. auch Mahraun, „Das Strombauverwaltungs-gesetz“.

Deichbau und der Vertheilung der Deichlasten von dem deutschrechtlichen Grundsätze der allgemeinen Deichpflicht ausging, nach welchem jedes kulturfähige und durch die Eindeichung geschützte Grundstück zur Unterhaltung der schützenden Deiche und ihrer Nebenanlagen gehalten war, ohne Rücksicht auf die Person seines Besitzers und die rechtliche Natur der demselben über dies Grundstück zustehenden Verfügungsbefugniß.

Zahlreiche, einzelnen Ortschaften und Grundbesitzern ertheilte Privilegien enthalten auch Bestimmungen hinsichtlich der Deichlasten, zumeist jedoch nur in den Fällen, in welchen eine Abweichung von der allgemeinen Deichpflicht zu Gunsten des Beliehenen festgesetzt werden sollte. Auch die Gestaltung und Verwaltung der einzelnen Deicheinrichtungen wurde von den Beamten des Ordens überwacht und beeinflusst. Beispielsweise ist das demnächst von Sigismund III. von Polen unter dem 11. August 1593 bestätigte Statut über die Dammverfassung des Gr. Marienburger Werders, welches 1461 von den Deichgeschworenen aufgesetzt wurde, von dem Ordensvogt zu Leske genehmigt.

Im Uebrigen entwickelte sich das Deichwesen unter der Ordensregierung in sehr verschiedener Weise, theilweise nahm sich erstere der Deichbauten selbst an, theilweise trafen die größeren Städte für die Bedeichung ihres den Stromangriffen ausgesetzten Gebietes selbständig Fürsorge, theilweise vereinigten sich Ortschaften des platten Landes zu Sammtgemeinden, einzelne Grundbesitzer zu Deichsozietäten behufs gemeinschaftlicher und einheitlicher Sicherung ihrer Ländereien.

Innerhalb der eingedeichten Bezirke stellte sich das Bedürfniß heraus, auch zur Abführung des Binnenwassers bestimmte Anstalten zu schaffen und zu unterhalten. Der Orden ließ nach dieser Richtung hin den Interessenten freieren Spielraum und es bildeten sich zumeist im Anschluß an die vorhandenen Deicheinrichtungen Schlickanstalten, für deren Erhaltung Schlicksozietäten Sorge trugen.

Dieser Verschiedenheit der thatsächlichen Verhältnisse entsprechend, entstand für die Bezirke der Deich- und Schlicksozietäten ein eigenartiges, auf Privilegien, Gewohnheiten und geschriebenen Bestimmungen beruhendes Recht, welches in einzelnen Fällen zusammengestellt wurde und die landesherrliche Bestätigung erhielt. So war es der Fall mit der sogenannten Landtafel des großen Danziger Werders, welche 1526 Namens des Polnischen Königs bestätigt wurde. Da, wo die Deichsozietät mit den kommunalen Verbänden zusammenfiel, fanden die auf das Deichrecht bezüglichen Vorschriften in die Ordnungen der letzteren Aufnahme. Die Dorfsordnung des Ellerwaldes, welche am 3. Mai 1623 von dem Rath zu Elbing erlassen und im Jahre 1754 revidirt ist, bezeichnet es in Kapitel 2 Artikel III als das Amt der Schulzen und Rathleute, „auf die allgemeine Wirthschaft des Dorffs, als Thämme, Ufer, Häupter, Mühlen, Schleusen, Graben, Brücken, Trifften und was dem anhängig“ fleißige Aufsicht zu haben und alles im richtigen und fertigen Stande zu erhalten. Kapitel 5 enthält unter der Ueberschrift „Von Mühlen, Schleusen, Graben und Thämmen“ die besonderen Vorschriften über die abzuhaltenden Schauen und die im Anschluß an dieselben zu treffenden Maßnahmen. Den Anhang zu dieser Ordnung bildet

die „Revidirte Thamm- und Eißwach-Ordinance vom Jahre 1743“ (abgedruckt bei Leman, Provinzialrecht der Provinz Westpreußen Band II Seite 42 flgde.). In einzelnen Dammsfozietäten trugen die Statuten die Form von Verträgen, in noch anderen, wie der Schweker, Graudenzer und Mewer Niederung, waren bis in die neueste Zeit geschriebene Ordnungen nicht vorhanden.

Eine allgemeine Strom-, Deich- und Uferordnung fehlte bis zum Erlaß des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848 für das Weichselgebiet; die „erneuerte und verbesserte Dammordnung zur Unterhaltung der Weichseldämme in der Marienwerderschen Niederung“ vom 30. März 1755³⁴⁾ hatte nur für einen kleinen Theil der Weichselniederungen Geltung.³⁵⁾ Dieselbe geht davon aus, daß das Geld zum Dammbau aus der Königlichen Kasse hergegeben und daß, so lange dieser Zustand dauert, auch die gesammte Verwaltung seitens der Königlichen Beamten geführt wird. Die Bestellung des Dammmeisters und des Bauschreibers ist Sache des Staates, ersterer erwählt die Aelterleute, die ebenso wie die Dorfschulzen zu den Schauen zu erscheinen haben. Der einen Schau wohnt der Ober-Deichinspektor bei, bei städtischen Dämmen ist der Magistrat zuzuziehen. Die technische Leitung führt der Ober-Deichinspektor; einmal im Jahre hat der Departementsrath den Damm zu bereisen und kleine Mängel alsbald selbst abzustellen; alle wichtigeren Angelegenheiten, insbesondere die Genehmigung des jährlichen Arbeitsplanes sind Sache der Krieges- und Domänen-Kammer.

Die Leistung des Staates beschränkte sich im Wesentlichen auf die Beschaffung von Holz und Faschinen und die Bestreitung der Verwaltungs- und der technischen Kosten. Die Erde mußte von den anliegenden Interessenten hergegeben, von ihnen auch die nöthigen Sand- und Spanndienste geleistet werden. Letztere waren Gemeindsache. Bei gänzlichem Einsturz sollte auch die Erde bezahlt werden und die gesammte Niederung für die Anfuhr eintreten.

In Kapitel III war das Verfahren bei Eisgang und Hochwasser geregelt, in Kapitel IV vorgeschrieben, was bei Deichbrüchen und Einstürzen zu veranlassen sei. In Kapitel V waren die Bestimmungen über die Weidenkultur im Außendeich enthalten, während nach Kapitel VI eine zur Unterhaltung des Dammes dienende Pfahlkasse durch regelmäßige Beiträge der Interessenten gebildet werden sollte. Aus dem Bestande dieser Kasse sollte dem Dammmeister ein Theil des Gehalts gewährt, auch bei bestimmten Veranlassungen Diäten an die Aelterleute gezahlt werden. Kapitel VII enthielt die Vorschriften über die „Wasserlosungen oder Hauptabzugsgräben“.

2. Deichgesetz vom 28. Januar 1848.

Die Grundlage für das neuere preußische Deichrecht bildet das Gesetz über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 (G. S. S. 54). In demselben wird unterschieden zwischen den Deichen, die zu keinem Deichverbande gehören und

³⁴⁾ Abgedruckt bei Rabe: Sammlung Preussischer Gesetze B. I Abth. II S. 431.

³⁵⁾ Vgl. Leman a. a. O. Th. II S. 63.

denjenigen, welche zu einem solchen Verbande vereinigt sind. Hinsichtlich der ersteren verfolgt das Gesetz einen doppelten Zweck: es verhindert die Errichtung solcher Deichanlagen, welche einen schädigenden Einfluß auf die Hochwasser- verhältnisse üben können und sichert die Wiederherstellung derjenigen verfallenen oder zerstörten Deiche, deren Erhaltung im Interesse der Abwendung oder Beschränkung von Hochwassergefahren liegt. In formeller Beziehung werden die beiden Deichgruppen insofern verschieden behandelt, als die Befugnisse der Regierung bezüglich der zu keinem Deichverbande gehörigen Deiche durch § 96 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 auf den Bezirksausschuß übertragen worden sind, während für die Deichverbände der Regierungspräsident nach wie vor zuständig geblieben ist. Nach § 97 des Zuständigkeitsgesetzes können indessen Befugnisse, welche hinsichtlich der Deichverbände den Bezirksregierungen übertragen sind, den Kreisausschüssen, Bezirksausschüssen oder Provinzialräthen überwiesen werden.

§ 1 des Deichgesetzes bestimmt ganz allgemein, daß Deiche oder ähnliche Erhöhungen der Erdoberfläche, welche die Ausbreitung der zeitweise aus ihren Ufern tretenden Gewässer beschränken, in der ganzen Breite, welche das Wasser bei der höchsten Ueberschwemmung einnimmt (Inundationsgebiet), nur mit ausdrücklicher Genehmigung neu angelegt, verlegt, erhöht, sowie ganz oder theilweise zerstört werden dürfen. Auf Maßregeln dieser Art, welche in Nothfällen und nur für die Dauer der Gefahr getroffen werden, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Die Bestimmung des § 1 bezieht sich nicht nur auf öffentliche, sondern auch auf Privatflüsse und nicht nur auf große Binnen- und Niederungsflüsse, die wiederholt und regelmäßig zu bestimmten Jahreszeiten anwachsen und Ueberschwemmungen verursachen, sondern auch auf Gebirgswässer, die zeitweise, wenn auch in größeren Zwischenräumen, so doch mit einer gewissen Regelmäßigkeit aus ihren Ufern treten und einen Landstrich unter Wasser setzen. Eine Beschränkung des Inundationsgebietes ist vorhanden, wenn die Erhöhung der Erdoberfläche einen Raum bedeckt, den sonst das aus den Ufern tretende Wasser einnimmt.³⁶⁾

Unter den deichähnlichen Erhöhungen der Erdoberfläche sind nicht nur aus Erde bestehende, technisch nach Art der Dämme hergestellte Vorrichtungen zu verstehen, sondern alle natürlichen oder künstlichen Erhöhungen, die dem Andrängen des Wassers deichartig entgegenstehen und seine Ausbreitung beschränken. Zweifelhast kann es sein, ob unter den Begriff auch Gebäude fallen. Jedenfalls sind in denselben Mauern, Brückenpfeiler, Zäune und dergleichen einzurechnen.³⁷⁾

Die bloße Wiederherstellung ganz oder theilweise zerstörter Anlagen, die bereits vor Erlaß des Deichgesetzes bestanden oder später die vorgeschriebene Genehmigung erhalten haben, bedarf keiner Genehmigung auf Grund des § 1 a. a. O.

³⁶⁾ Entsch. d. O. B. G. vom 10. März 1892 XXIII 249.

³⁷⁾ Vergl. Rundverfügung des Ministers für Landwirtschaft u., der öffentlichen Arbeiten und des Innern vom 30. August 1897, M. Bl. f. d. i. B. S. 191.

Bauliche Anlagen sind überdies nach Maßgabe des lokalen Baurechts von der Erlaubniß der Ortspolizeibehörde abhängig, bei deren Nichteinholung erforderlichen Falles die Abänderung oder Beseitigung der Baulichkeiten auf Grund der §§ 71, 72 Tit. 8 Th. I Allg. L. R. polizeilich veranlaßt werden kann.

Unberührt bleibt auch die auf § 10 Tit. 17 Th. II Allg. L. R. gegründete Berechtigung der Ortspolizeibehörden einer unmittelbaren Gefahr gegenüber die Beseitigung oder Umgestaltung schädigender Anlagen mit den ihr gesetzlich zu Gebote stehenden Mitteln zu erzwingen.

Wer den Bestimmungen des § 1 des Deichgesetzes zuwiderhandelt, kann nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu 150 Mk. bestraft und, wenn erforderlich, von dem Regierungspräsidenten zur Wiederherstellung des früheren Zustandes angehalten werden.³⁸⁾

Der Genehmigung durch den Bezirksauschuß hat die Anhörung der Beteiligten voranzugehen; ist der betheiligte Interessentenkreis nicht genau zu begrenzen, so hat ein öffentliches Aufforderungsverfahren in der durch § 2 a. a. O. vorgeschriebenen Form stattzufinden.

Die Genehmigung zu einer Anlage, Verlegung oder Erhöhung ist nach § 3 a. a. O. zu versagen, wenn nach dem Urtheile des Bezirksauschusses das nothwendige Abflußprofil des Hochwassers dadurch beschränkt werden würde. Die Beschwerde gegen den Beschluß des Bezirksauschusses geht nach § 96 des Zuständigkeitsgesetzes an den Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, dessen Entscheidung endgültig ist.

Die Wiederherstellung schon vorhandener zum Schutze der Ländereien mehrerer Besitzer dienender Deiche, welche ganz oder theilweise verfallen oder durch Naturgewalt zerstört sind, kann durch den Bezirksauschuß gefordert werden, der in Ansehung der Deiche dieser Art auch die Maßregeln vorschreiben darf, welche erforderlich sind, um deren Erhaltung in ihrem bisherigen Umfange und Zustande zu sichern (§ 4 a. a. O.). Dieselbe Behörde ist ermächtigt, die zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Deiche Verpflichteten hierzu durch Exekution anzuhalten. Ist es ungewiß oder streitig, wer als Pfllichtiger anzusehen ist, so kann der Bezirksauschuß nach § 6 a. a. O. die nothwendigen Leistungen interimistisch von demjenigen fordern, welcher den Deich seither unterhalten hat. Ist dieser unbekannt oder nicht leistungsfähig, so können die Grundbesitzer, deren Grundstücke nach dem Ermessen der Behörde durch den Deich geschützt werden, und wenn diese Ermittlung der Sachlage gegenüber zu langwierig sein sollte, die sämtlichen Grundbesitzer derjenigen Ortschaften, in deren Ortsfeldmark oder Gemeindebezirk der Deich belegen ist, nach Verhältniß ihres Grundbesitzes zu den nöthigen Leistungen angehalten werden. Das Weitere hinsichtlich der Durchführung dieses Verfahrens, der Beschwerdeerhebung der Herangezogenen und die Geltendmachung der diesen zustehenden Ersatzansprüche gegen die eigentlich Verpflichteten im Rechtswege enthalten die §§ 7 und 8 a. a. O. in Verbindung mit § 96 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 und den §§ 51 und 122 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883.

³⁸⁾ Zuständig ist der Regierungspräsident als Landespolizeibehörde. Entsch. d. O. B. G. vom 8. Oktober 1885 und 3. März 1890 XII 321 bezw. XIX 305.

Die dem Bezirksausschuß durch § 4 des Deichgesetzes ertheilte Befugniß erstreckt sich nur auf Deiche im technischen Sinne dieses Wortes, nicht aber auch auf deichähnliche Erhöhungen der Erdoberfläche. Beispielsweise findet § 4 auf Dammwege, deren Herstellung lediglich durch das Verkehrsinteresse behufs Sicherung des Weges gegen Zerstörung hervorgerufen war, keine Anwendung³⁹⁾.

3. Die Deichverbände.

Es liegt in der Natur der Sache, daß der Einzelne nur selten in der Lage sein wird, sich aus eigener Kraft durch Deichbauten gegen die Hochfluthen zu schützen und daß insbesondere an den großen Strömen Anlagen dieser Art mit einem die Kraft und das Vermögen des Einzelbesizers übersteigenden Kostenaufwande verbunden sind. Der Schwerpunkt des Deichwesens hat daher von jeher in größeren Vereinigungen gelegen, welche der Eigenart der Verhältnisse entsprechend in den verschiedenen Landestheilen eine besondere Ausgestaltung erfahren haben. Gemeinjam war allen diesen Verbänden seit alter Zeit der Grundsatz, daß die Deichlast an der geschützten Scholle haftet und eine mehr oder weniger ausgebildete Organisation der Ueberwachung und gegenseitigen Hülfeleistung.

Die Rechtsverhältnisse der zahlreichen, aus einer Jahrhunderte langen Entwicklung hervorgegangenen Deichsozietäten des Weichselgebietes hatten durch das Westpreussische Provinzialrecht keine Veränderung erfahren. § 71 a. a. O. bestimmte, daß es in Ansehung der Unterhaltung der Deiche und Dämme bei den bestehenden Einrichtungen und Vorschriften sein Bewenden behalten solle und enthielt im Uebrigen nur in den §§ 43, 44 Bestimmungen über die Deichpflicht der Kirchen- und Pfarrgrundstücke. Auch das Deichgesetz vom 28. Januar 1848 ließ in § 23 die bei seiner Publikation vorhandenen Deichordnungen und Statute in Kraft, behielt jedoch für alle diejenigen, bei denen es erforderlich erscheinen sollte, eine Revision vor. Die Abänderung und Aufhebung sollte nur unter landespolizeilicher Genehmigung erfolgen dürfen, ist aber in diesem Falle auch an keinerlei Beschränkungen gebunden. Dementsprechend haben im Laufe der Zeit bei einer großen Anzahl der bestehenden Sozietäten derartige Revisionen stattgehabt, so daß das durch das Deichgesetz geschaffene Deichrecht auch bei den vorhandenen Verbänden Eingang gefunden hat.

Obligatorisch sind die Bestimmungen des letzteren für alle seit seinem Inkrafttreten gebildeten Deichgenossenschaften; für die Abfassung der unter seiner Herrschaft errichteten Statuten sind die „Allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute“ insofern maßgebend, als dieselben nach dem Allerhöchsten Erlaß vom 14. November 1853 in den neuen Deichstatuten in Bezug genommen werden sollen und in diese nur noch die lokalen Bestimmungen über die auszuführenden Anlagen, das Deichkataster, die Wahl der Repräsentanten und etwaige durch die örtlichen Verhältnisse gebotene Abänderungen der „Allgemeinen Bestimmungen“ aufgenommen werden dürfen. Nach § 1 Nr. 4 des Gesetzes, betreffend die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die

³⁹⁾ Vergl. Entsch. des D. V. G. i. S. der Gemeinde Nieder-Leppersdorf gegen den Amtsvorsteher des Amtsbezirks Kreppelhof vom 15. Juni 1899. J. N. IV C. 70/99.

Amtsblätter, vom 10. April 1872 (G. S. S. 357) sind die Statuten der Deichverbände und gebotene Abweichungen von dem Musterstatut der Genossenschaften zu Meliorationen durch Entwässerung und Bewässerung, sowie die auf die Genehmigung dieser Statuten bezüglichen landesherrlichen Erlasse mit rechtsverbindlicher Kraft durch die Amtsblätter bekannt zu machen.⁴⁰⁾

Nach § 11 des Deichgesetzes sollen die Besitzer der in einem Ueberschwemmungsgebiet belegenen Grundstücke Zwecks gemeinsamer Anlegung und Unterhaltung der zur Abwendung gemeiner Gefahr oder zur erheblichen Förderung der Landeskultur erforderlichen Deiche und dazu gehörigen Sicherungs- und Meliorationswerke unter landesherrlicher Genehmigung zu Deichverbänden vereinigt werden. Die Fälle, in welchen eine solche Vereinigung insbesondere herbeizuführen ist, sind in § 12 des Näheren dargelegt. Auch bereits bestehende Deichverbände, bei welchen ein gemeinschaftliches Interesse hinsichtlich der Erhaltung ihrer Deiche obwaltet, können mit landesherrlicher Genehmigung nach § 14 a. a. O. zu einem Deichverbande vereinigt oder einer gemeinsamen Deichverwaltung unterstellt und zur gegenseitigen Unterstützung bei Brüchen oder außerordentlichen Beschädigungen ihrer Deiche verpflichtet werden.

Der Widerspruch der Betheiligten, welche vorgängig zu hören sind, steht der Deichverbandsbildung nicht im Wege. Die Verhältnisse jedes Verbandes sind durch ein landesherrlich zu vollziehendes Statut zu regeln, in welchem über die in § 15 des Deichgesetzes bestimmten Punkte⁴¹⁾ Festsetzung zu treffen ist.

Das Verfahren bei der Bildung von Deichverbänden richtet sich nach der von dem Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten erlassenen Instruktion zur Bildung von Deichverbänden vom 24. August 1850⁴²⁾, welche insbesondere auch anordnet, welche Unterlagen von dem hierfür zu bestellenden Kommissar zu beschaffen sind, um den Umfang des Eindeichungsgebietes und die darin bereits vorhandenen Schutzanlagen, die Nothwendigkeit der Eindeichung, den allgemeinen Plan für dieselbe und die durch seine Ausführung voraussichtlich erwachsenden Kosten ersehen zu lassen. Die Prüfung der Unterlagen, bei welcher die Interessen der Landeskultur, der Schifffahrt und der Strompolizei zu berücksichtigen sind, sowie die Einholung der Genehmigung der zuständigen Minister zu der

⁴⁰⁾ Vergl. Verordnung über die Einrichtung der Amts-Blätter in den Regierungs-Departements und über die Publikation der Gesetze und Verfügungen durch dieselben und durch die allgemeine Gesetzsammlung, vom 28. März 1811 (G. S. S. 165.)

⁴¹⁾ Es sind dies:

- a) Der Umfang des Sozietätszweckes,
- b) die Deichpflicht oder die Art und Vertheilung der zur Anlegung und Unterhaltung der Schutz- und Meliorationswerke erforderlichen Beiträge und Leistungen,
- c) die von den Grundbesitzern zu übernehmenden Beschränkungen des Eigenthums,
- d) das den Staatsbehörden beizulegende Recht der Oberaufsicht,
- e) die Organisation, sowie die Befugnisse und Pflichten der Deichverwaltungsbehörde,
- f) das Recht der Deichgenossen, persönlich oder durch Abgeordnete bei der Verwaltung der Deichangelegenheiten mitzuwirken,
- g) die Folgen der Ausdeichung.

⁴²⁾ Greiff, „Die Preussischen Gesetze über Landeskultur etc.“ Breslau 1866 S. 616 flg.

Verhandlung mit den Betheiligten liegt dem Regierungspräsidenten ob, der auch über die im Laufe des Anhörungsverfahrens von den Interessenten erhobenen Einwendungen zu befinden hat. Erstreckt sich das Projekt über den Umfang eines Regierungsbezirks hinaus, so tritt an die Stelle des Regierungspräsidenten der Oberpräsident. Auch für die Aufstellung des Statuts ist die vorgängige Anhörung der Betheiligten vorgeschrieben.

Durch das Statut ist in erster Linie die Deichpflicht zu regeln, welche nach § 16 des Deichgesetzes von allen einzelnen, durch die Deich- und Meliorationswerke geschützten oder verbesserten ertragsfähigen Grundstücke, Hof- und Baustellen, auch wenn dieselben sonst von den gemeinen Lasten befreit oder dabei bevorrechtet sind, nach dem im Statut zu bestimmenden Maßstabe gleichmäßig getragen werden muß. Dieselbe umfaßt den Bau und die Unterhaltung der Deichanlagen, sowie aller im Interesse des Deichwesens erforderlichen Meliorations- und Schutzanstalten, sie ruht unablässig auf den Grundstücken, ohne daß hierfür eine Eintragung im Grundbuch stattfindet⁴³⁾, ist den öffentlichen Lasten gleichgestellt und hat bei Kollisionsfällen vor jenen den Vorzug (§ 18 a. a. O.). Die Erfüllung der Deichpflicht kann wie die jeder anderen öffentlichen Last im Wege der Zwangsvollstreckung erzwungen werden.⁴⁴⁾ Die Exekution ist auch gegen Pächter, Nutznießer oder andere Besitzer des verpflichteten Grundstückes vorbehalten ihres Rückgriffs gegen den eigentlichen Verpflichteten zulässig. Hinsichtlich der bevorrechteten Stellung der für die Erfüllung der Deichpflicht erforderlichen Beiträge und Leistungen im Falle der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vergl. die §§ 10 Abs. 1 Nr. 3 und 156 Abs. 1 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 24. März 1897, in Verbindung mit Art. 1 des hierzu erlassenen Preussischen Ausführungsgesetzes vom 23. September 1899. G. S. S. 291 (§ 19 a. a. O.). Eine Befreiung von der Deichpflicht kann in keiner Weise, auch nicht durch Verjährung erworben werden.

Als generellen Maßstab für die Vertheilung der Deichpflicht stellt § 16 a. a. O. das Verhältniß des abzuwendenden Schadens zu dem zu erzielenden Vortheil hin, läßt jedoch nach, daß aus besonderen Gründen auch ein anderer Maßstab angenommen werden kann. Die Vertheilung der Deichpflicht erfolgt auch dann nach den Grundsätzen des § 16, wenn sie bisher auf Grund spezieller Rechtstitel unter den Deichgenossen in anderer Art vertheilt war, oder Einzelne von Anderen ganz übertragen werden mußten. In solchen Fällen steht indessen den auf Grund eines speziellen Rechtstitels Berechtigten für die erst durch den Deichverband ihnen auferlegten Leistungen ein Entschädigungsanspruch gegenüber den durch denselben Titel Verpflichteten insoweit zu, als diese Leistungen schon vor Errichtung des Deichverbandes zur Erhaltung oder Wiederherstellung der früheren Schutzanlagen nothwendig waren (§ 17 a. a. O.). Streitigkeiten über die Fragen der Deichpflichtigkeit eines Grundstücks oder

⁴³⁾ Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 § 11 Nr. 1 (G. S. S. 446).

⁴⁴⁾ Vergl. B. O., betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeiträgen, vom 7. September 1879 (G. S. S. 591) und die hierzu ergangene Ausführungsanweisung vom 15. September 1879 (Brauchitsch, die neuen Preussischen Verwaltungsgesetze, Berlin 1897, Bd. I S. 575).

der Vertheilung der Deichlast sind mit Ausschluß des Rechtsweges von den Verwaltungsbehörden — dem Regierungspräsidenten und in zweiter Instanz dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten — zu entscheiden.⁴⁵⁾

Die Verpflichtungen der Deichgenossen bestehen theils in der Entrichtung der katastermäßig auf sie entfallenden Geldbeiträge, theils in Naturalleistungen. Erstere zerfallen in die gewöhnlichen, statutenmäßig festgesetzten und für die Unterhaltung der Verbandsanlagen regelmäßig benötigten Deichkassenbeiträge und die außerordentlichen Aufwendungen für die Wiederherstellung von Deichbrüchen, die Ausführung neuer Anlagen u. s. w. Aus den Ueberschüssen der gewöhnlichen Beiträge ist der vorgeschriebene Reservefonds anzusammeln; hat derselbe die statutenmäßig vorgeschriebene Höhe erreicht und ergeben sich weitere Ueberschüsse, so sind die gewöhnlichen Beiträge zu ermäßigen.⁴⁶⁾

Der Reservefonds dient nur für die in § 4 der „Allgemeinen Bestimmungen“ bezeichneten außerordentlichen Zwecke und darf für die Bestreitung der laufenden Ausgaben nicht verwendet werden.

Die Naturalleistungen bestehen in persönlicher Hilfeleistung, Ausrüstung mit Werkzeugen, Stellung von Schutzmaterialien, Hergabe von Grund und Boden und Beschränkungen des Verfügungsrechts über denselben.⁴⁷⁾

Zu dem abzutretenden Grund und Boden gehören in erster Linie die schon bestehenden Deiche, welche der Verband zum Ausbau oder zur ferneren Unterhaltung übernimmt, dieselben werden Eigenthum des Verbandes, eine Entschädigung wird dem Abtretenden nicht gewährt. Eingehende Privatdeiche bleiben Eigenthum der Interessenten, denen sie bisher gehört haben.⁴⁸⁾ Die Eigenthümer der eingedeichten Grundstücke sind verpflichtet, dem Verbande den zu den Schutz- und Meliorationsanlagen erforderlichen Grund und Boden gegen Vergütung abzutreten, auch die zu diesen Anlagen benötigten Bodenbestandtheile (Sand, Lehm, Rasen und dergl.) gegen Ersatz des ihnen durch die Fortnahme erwachsenen Schadens zu überlassen.⁴⁹⁾

Bei der Feststellung der Vergütung für die Grundstücke und Materialien wird der außerordentliche Werth nicht berücksichtigt.⁵⁰⁾

Neben diesen von den Deichgenossen zu tragenden Lasten legt das Deichgesetz auch den Eigenthümern der nicht eingedeichten Vorländer einzelne Einschränkungen und Verpflichtungen auf, deren Einhaltung und Erfüllung von der Deichverwaltung erzwungen werden kann. In Nothfällen können sogar die gesamten Bewohner der Gegend in dieser Beziehung in Anspruch genommen werden. Es gilt dies insbesondere von der Entnahme von Schutzmaterialien und der Einstellung der arbeitsfähigen männlichen Bewohner der gefährdeten

⁴⁵⁾ Brauchitsch: Die neuen Preussischen Verwaltungsgesetze. Bd. IV S. 147.

⁴⁶⁾ Vergl. hinsichtlich der Geldleistungen, deren Abführung, Erlass und Stundung die §§ 3/7 und 10/12 der Allgemeinen Bestimmungen vom 14. November 1853.

⁴⁷⁾ Vergl. §§ 13/17 a. a. O.

⁴⁸⁾ Vergl. § 18 a. a. O.

⁴⁹⁾ § 21 a. a. O.

⁵⁰⁾ Vergl. im Gegensatz hierzu § 8 des Enteignungsgesetzes und die Bemerkungen hierzu bei Brauchitsch: a. a. O. Bd. IV S. 386 flgde., sowie §§ 20, 21 des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848 und §§ 21, 23 der „Allgemeinen Bestimmungen vom 14. November 1853“.

Gegend zur persönlichen und unentgeltlichen Hilfeleistung. Schwächliche oder kränkliche Personen, Weiber und Kinder unter 16 Jahren dürfen zum Wachtdienste nicht aufgeboden oder abgefordert werden. Die aufgebodenenen Mannschaften haben bis zu ihrer Entlassung den Anordnungen der zuständigen Deichbeamten Folge zu leisten. Unfolgsamkeit, Fahrlässigkeit, Widerseßlichkeit, Versuche, sich dem Dienste zu entziehen, Unterlassung oder unvollständige Leistung der geforderten Lieferungen und Dienste sind unter Strafe gestellt.⁵¹⁾

Die Vertheilung der Deichlasten gründet sich auf das für jeden Verband aufzustellende Deichkataster. Beschwerden gegen den Inhalt desselben gehen an den Regierungspräsidenten, dessen Bescheid durch Erhebung des Rekurses an den Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten angefochten werden kann. Der Rechtsweg ist in Fällen dieser Art nicht gegeben.⁵²⁾ Die Bestätigung des Katasters erfolgt durch den Regierungspräsidenten.⁵³⁾

Die Berichtigung des Deichkatasters kann unter bestimmten Voraussetzungen zu jeder Zeit gefordert werden, dagegen steht den Betheiligten wegen angeblicher Irrthümer und wegen Veränderung in der Kulturart oder im Ertragswerthe der Grundstücke ein Anspruch auf Berichtigung nicht zu. Zur Anordnung einer solchen ist vielmehr nur der Regierungspräsident befugt, der auch auf Antrag des Deichamtes nach Ablauf eines zehnjährigen Zeitraums eine allgemeine Revision des Deichkatasters anordnen kann; bei dieser ist ebenso zu verfahren, wie bei der ersten Aufstellung.⁵⁴⁾

Die Zuständigkeit der Behörden des Deichverbandes wird durch das Statut geregelt. Nach §§ 29 flgde. liegt die Verwaltung der Deichverbände in der Hand der daselbst aufgeführten Beamten.

An der Spitze der Deichverwaltung steht der Deichhauptmann. Er hat die örtliche Deichpolizei zu handhaben und wird von denjenigen Mitgliedern des Deichamtes, welche die Vertretung der Deichgenossen bei demselben bilden, durch absolute Stimmenmehrheit auf 6 Jahre gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Regierungspräsidenten. Wird dieselbe versagt und kommt bei der Wiederholung des Wahlverfahrens eine geeignete Wahl nicht zu Stande, so steht dem Regierungspräsidenten die Ernennung auf höchstens 3 Jahre zu. Dem Deichhauptmann liegt die Ausführung der Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse der vorgesetzten Behörde, sowie die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Deichamtes ob. Letztere hat er zu beanstanden und die Entscheidung des Regierungspräsidenten einzuholen, wenn er sie für gesetzwidrig oder für das Gemeinwohl nachtheilig erachtet. Ihm steht auch die Prüfung des von dem Deichamte festzustellenden und demselben bei der jährlichen Rechnungslegung im Hinblick auf etwa vorgekommene Veränderungen vorzulegenden Lagerbuches (§ 2

⁵¹⁾ Vergl. §§ 20, 21, 25 des Deichgesetzes und §§ 13/17, 19/23, 34 der Allgemeinen Bestimmungen.

⁵²⁾ Erf. des Komp.-Gerichtsh. vom 12. Nov. 1859, abgedr. im Justiz-M. Bl. von 1860 S. 334.

⁵³⁾ Vergl. §§ 22, 24 des Deichgesetzes und die §§ 7, 24, 25 der Allgemeinen Bestimmungen.

⁵⁴⁾ Vergl. §§ 8, 9 der Allgemeinen Bestimmungen.

a. a. O.), sowie die Beaufsichtigung der gesamten Vermögensverwaltung, der Verbandsanlagen und der Geschäftsführung der übrigen Deichbeamten zu. Als stimmberechtigter Vorsitzender des Deichamtes beruft und leitet er dessen Versammlungen. (§§ 29/35 a. a. O.)

Der Deichinspektor, welcher die Qualifikation eines geprüften Baumeisters besitzen muß, leitet die technische Verwaltung des Deichverbandes einschließlich der zur Abwehrung der Hochwasser- und Eisgangsgefahr erforderlichen Maßregeln. Er überwacht die Ausführung und Unterhaltung der Deichanlagen und stellt die Projekte für neue Anlagen dieser Art auf. Versagt das Deichamt die Genehmigung zur Ausführung von Arbeiten, in deren Unterlassung oder Verzögerung er eine Gefährdung der Verbandszwecke erblickt, so hat er die Entscheidung des Regierungspräsidenten einzuholen und diese zur Ausführung zu bringen. Für die Wahl und Bestätigung des Deichinspektors sind die auf den Deichhauptmann bezüglichen Vorschriften maßgebend. (§§ 36/40 a. a. O.)

Der Deichrentmeister, welcher zugleich die Stelle eines Deichsekretärs versehen kann, wird von dem Deichamte im Wege kündbaren Vertrages angenommen, er verwaltet insbesondere die Deichkasse und führt das Deichkataster. (§§ 41, 42 a. a. O.)

Die Zahl, den Geschäftskreis und die Anstellungsbedingungen der Unterbeamten — Damm- oder Wallmeister — bestimmt das Deichamt, die Auswahl und Anstellung dieser Beamten ist Sache des Deichhauptmanns, der das Deichamt vorgängig hierüber zu hören hat. Dieselben müssen körperlich rüstig sein und die gewöhnlichen Elementarkenntnisse, sowie die hinreichende technische Kenntniß und Übung besitzen. (§§ 43, 44 a. a. O.)

Der Deichhauptmann theilt nach Anhörung des Deichamtes die Deiche in Aufsichtsbezirke, für jeden Bezirk werden aus der Zahl der Deichgenossen zwei Deichschöppen auf die Dauer von 6 Jahren vom Deichamte erwählt und vom Deichhauptmann bestätigt. Die Deichschöppen sind Organe des Deichhauptmanns und Deichinspektors, unterstützen diese Beamten in den örtlichen Geschäften ihrer Bezirke und üben in denselben die untere Aufsicht. Sie erhalten den Deichhauptmann und den Deichinspektor in Kenntniß über den Zustand der Sozietätsanlagen, wohnen den Deichschauern in ihren und in den benachbarten Bezirken bei, theilen ihren Vorgesetzten die Ergebnisse ihrer Aufsichtsführung, sowie Anträge und Beschwerden der Deichgenossen mit und leiten bei Hochwasser- und Eisgefahr unter dem Deichinspektor die Bewachung und Vertheidigung der Deiche. (§§ 45/47 a. a. O.)

Der Schwerpunkt der Deichverwaltung im Großen liegt in der Hand des Deichamts, welches aus dem Deichhauptmann, dem Deichinspektor und einer Anzahl von Repräsentanten der Deichgenossen besteht. Die Zahl und die Art der Bestellung (Wahl — Ernennung) setzt das Deichstatut fest. Das Deichamt überwacht die gesamte Verwaltung und beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit dieselben nicht dem Deichhauptmann oder Deichinspektor allein zugewiesen sind. Der Geschäftskreis des Deichamts umfaßt insbesondere die in § 56 a. a. O. bezeichneten Obliegenheiten, welche denselben indessen nicht erschöpfen. Beschlüsse über die Aufnahme neuer Anleihen, den Bau neuer Deiche

und Schleusen, die Erhöhung, Verlegung oder Abtragung von Deichen und den Verschluß von Deichbrücken, ferner über die Veräußerung von Verbandsgrundstücken und über die dem Deichhauptmann und dem Deichinspektor zu gewährende Vergütung bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidenten.

Die Repräsentanten der Deichgenossen im Deichamte wählen jährlich zwei Deputirte, welche der ganzen Deich- und Grabenschau bewohnen müssen. (§§ 48/58.)

4. Deichpolizei und technische Oberaufsicht.

Die Aufsicht über die Deichsachen und die Deichpolizei wird, so weit nicht hinsichtlich der zu keinem Deichverbande gehörigen Deiche gesetzliche Ausnahmestimmungen bestehen, von dem Regierungspräsidenten als Landespolizeibehörde und in höherer Instanz von dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten nach Maßgabe des Statuts, im Uebrigen aber mit den Befugnissen gehandhabt, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen. Der Regierungspräsident überwacht die Beobachtung der statutarischen Bestimmungen, die Ausführung und Unterhaltung der Verbandsanlagen und die ordnungsmäßige Verwaltung des Verbandsvermögens. Zu diesem Behufe steht ihm die Befugniß zu, außerordentliche Revisionen der Deichkasse und der gesammten Deichverwaltung zu veranlassen, Kommissarien zu den Deichschau- und Deichamtsverhandlungen abzuordnen, Geschäftsanweisungen für die Deichbeamten zu erlassen und den Schutz des Deiches, des Deichgebietes, der Gräben, Pflanzungen und sonstigen Anlagen durch Polizeiverordnungen zu sichern. Für die auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung ergehenden Polizeiverordnungen ist nach § 139 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 die Zustimmung des Bezirksausschusses erforderlich. Unterläßt es das Deichamt oder weigert sich dasselbe, die dem Verbande nach dem Statut oder sonstigen gesetzlichen Bestimmungen obliegenden Leistungen in den Etat einzustellen oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt der Regierungspräsident nach Anhörung des Deichamtes die Eintragung in den Etat bewirken, beziehungsweise stellt er die außerordentliche Ausgabe fest und verfügt die Einziehung der erforderlichen Beiträge. Gegen seine Entscheidung steht dem Deichamte binnen zehn Tagen die Berufung an den Landwirthschafts-Minister zu.

Beschwerden an den Regierungspräsidenten, welche Straffestsetzungen des Deichhauptmannes gegen die Unterbeamten des Verbandes betreffen, sind binnen zehn Tagen, solche gegen Beschlüsse über den Beitragsfuß, über Erlaß und Stundung von Deichfassenbeiträgen, sowie über Entschädigungen binnen vier Wochen nach Bekanntmachung des Beschlusses bei dem Regierungspräsidenten zu erheben. Die Frist wird durch Einreichung bei dem Regierungspräsidenten oder dem Deichhauptmann gewahrt. Sonstige Beschwerden sind an keine bestimmte Frist gebunden.

Dem Regierungspräsidenten sind alljährlich Abschriften des Stats und der Deichschau- und der Deichamtsverhandlungen, sowie ein Finalabschluß der Deichkasse einzureichen. (§§ 24, 25, 27, 28 a. a. O.)

Dem Kreislandrath stehen hinsichtlich der Ueberwachung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln in seiner Eigenschaft als ständiger Kommissar des Regierungspräsidenten dieselben Befugnisse zu wie den besonders abgeordneten Kommissarien des Präsidenten. Bei Gefahr im Verzuge ist er befugt, die ihm nothwendig erscheinenden Anordnungen an Ort und Stelle zu treffen, und die Deichbeamten sind gehalten, dieselben alsbald zu befolgen. (§ 26 a. a. O.)

Während der Regierungspräsident als Landespolizeibehörde die Deichpolizei in den Verbandsgebieten insoweit übt, als hierbei der Bestand der Deichanlagen innerhalb der Deichverbände und die durch die §§ 1—7 des Deichgesetzes geschützten Interessen der Allgemeinheit in Frage kommen, handhabt der Deichhauptmann die örtliche Deichpolizei mit der Berechtigung, zur Durchführung seiner polizeilichen Anordnungen die den Ortspolizeibehörden nach § 132 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 zustehenden Zwangsmittel anzuwenden. Auch kann er in Gemäßheit des Gesetzes über den Erlass polizeilicher Strafverfügungen vom 23. April 1883 (G. S. S. 65) wegen deichpolizeilicher Uebertretungen Strafen bis zu 15 Mk. unter Vorbehalt der gerichtlichen Entscheidung vorläufig festsetzen.

Soweit es sich innerhalb der Verbandsgebiete um Angelegenheiten handelt, welche nicht ihrer Natur nach unter den Begriff der örtlichen Deichpolizei fallen oder der polizeilichen Zuständigkeit des Deichhauptmanns durch die statutarischen Bestimmungen besonders überwiesen sind, greift die Zuständigkeit der ordentlichen Ortspolizeibehörden Platz. Wie das Obergericht durch Urtheil vom 22. Mai 1895 (Entsch. Bd. XXVIII S. 253) in einem dem Gebiete des Weichsel-Nogat-Deichverbandes angehörigen Falle ausgesprochen hat, ist es nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zulässig dem Deichhauptmann durch Deichstatut auch die Wahrung polizeilicher Interessen zu übertragen, welche, an sich nicht zu seiner Zuständigkeit gehörig, mit den Deichinteressen in so engem Zusammenhange stehen, daß sich eine einheitliche Organisation der örtlichen Polizei und deren Uebertragung an den Deichhauptmann für sie rechtfertigt. Das Deichstatut gilt in diesem Falle als „besonderes Gesetz“ im Sinne des § 59 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872.

Während in den Regierungsbezirken, für welche keine Strombauverwaltungen bestehen, die Strombau-, Strompolizei- und Deichsachen einheitlich in der Hand des Regierungspräsidenten zusammengefaßt sind, besteht für die Bereiche der Strombauverwaltungen eine Trennung der Zuständigkeit hinsichtlich der Strom- und der Deichangelegenheiten zwischen dem Ober-Präsidenten und den Regierungspräsidenten. Ein theilweiser Ausgleich der in diesem Dualismus liegenden Schwierigkeiten ist dadurch herbeigeführt, daß dem Oberpräsidenten in seiner Eigenschaft als Chef der Weichsel-Strombauverwaltung durch die allgemeine Verfügung über die Strombau- und Schifffahrtspolizeiverwaltung vom 12. Dezember 1888 § 2 Nr. 6 und 7 eine weitgehende Mitwirkung eingeräumt ist. Dem Ober-Präsidenten steht hiernach die technische Prüfung der ihm durch die Landespolizeibehörde vorzulegenden Entwürfe zu Deichanlagen, sowie zu Strom- und Uferbauten, welche zum Schutz von Deichanlagen erforderlich werden, im Strom-, Schifffahrts- und Landeskultur-Interesse zu, während ihm andererseits

die Berechtigung zugestanden ist, die Stromdeiche durch Deichschauern und andere geeignete Mittel zu überwachen und die vorgefundenen Ergebnisse zwecks Abstellung von Mängeln an die zuständigen Behörden mitzutheilen. Der Ober-Präsident kann nach der von den Ministern der öffentlichen Arbeiten und für Landwirtschaft zc. unter dem 26. März 1889 erlassenen Geschäftsanweisung zu der vorstehend in Bezug genommenen allgemeinen Verfügung entweder eigene Deichschauern anberaumen oder den Strombaudirektor bezw. seinen Vertreter oder einen anderen technischen Beamten an den statutenmäßigen Frühjahr- und Herbst-Deichschauern theilnehmen lassen. Eine weitergehende Zuständigkeit für den Er- laß von Anordnungen auf dem Gebiete des Deichwesens ist dem Ober-Präsidenten indessen durch diese Organisation nicht erwachsen, er ist vielmehr nach wie vor darauf angewiesen, die Abstellung von Mißständen im Wege der Kommunikation mit den dafür auch fernerhin zuständigen Regierungspräsidenten in die Wege zu leiten.

Die Deiche und ihre Zubehörungen sind mit Rücksicht auf ihren Zweck der Verfügung des Einzelnen entzogen und tragen insoweit den Charakter der *res publicae* des römischen Rechts. Sie sind indessen nicht *res extra commercium* im Sinne desselben, es ist Privateigenthum an ihnen möglich und stehen innerhalb der auf Grund des Deichgesetzes errichteten Deichverbände die Deiche regelmäßig in deren Eigenthum und Nutzung (§ 18 der „Allgemeinen Bestimmungen“). Nach deutschem Recht gehörten die Deiche zu den sogenannten „befriedeten Sachen“ wie die Kirchhöfe, Mühlen und der Pflug auf dem Felde. Hiermit sollte ausgedrückt werden, daß diesen Sachen um ihrer hohen Bedeutung für die Allgemeinheit willen ein gesteigerter Rechtsschutz zu Theil werden müsse. Dieser Gedanke ist auch noch heute lebendig, er gelangt indessen nur im Strafrecht zur Erscheinung. Die Verursachung einer Ueberschwemmung mit gemeiner Gefahr für Leben und Eigenthum und die Zerstörung von Deichen und Dämmen fällt unter die Kategorie der gemeingefährlichen Verbrechen und Vergehen des deutschen Strafgesetzbuches und wird, je nachdem sie vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit stattgefunden hat, durch die §§ 312—314, 321, 325 und 326 mit mehr oder minder schwerer Strafe belegt.

Die Benutzung der Deiche unterliegt nach Maßgabe ihres Zustandes und ihres Zweckes verschiedenen Beschränkungen, allgemein untersagt ist nach § 18 der „Allgemeinen Bestimmungen“ die Duldung von Hecken, Bäumen und Sträuchern auf den Deichen. Das Befahren der Deichkrone ist theilweise für den gemeinen Gebrauch des Publikums verboten, theilweise sind die Deichkronen geradezu öffentliche Wege geworden. Eine Benutzung, welche die Sicherheit des Deiches gefährdet, kann von den zuständigen Behörden jederzeit und ohne Rücksicht auf eine entgegenstehende längere Uebung untersagt werden.

§ 37 der Polizeiverordnung, betreffend die Ausübung der Schifffahrt und Flößerei auf der Weichsel zc., vom 7. März 1895, gestattet das Anlegen und Ankern der Fahrzeuge und Flöße an Deichen nur mit besonderer Genehmigung der Stromaufsichtsbeamten und verbietet das Ankerwerfen oder sonstige Befestigen auf oder an den Deichen.

5. Deichwesen an der preussischen Weichsel.

Ein anschauliches Bild der Entwicklung, welche das Deichwesen im Weichselgebiete im Laufe der Jahrhunderte gefunden hat, bietet die Schliep'sche Darstellung der Deich- und Entwässerungsanlagen in den Werdern und Niederungen der Weichsel und Nogat des Marienburger und Elbinger Kreises, abgedruckt bei Parey: „Der Marienburger Kreis“, Danzig 1864. Aus der Reihe der dort behandelten Verbände ist die Dammkommune des großen Marienburger Weichsel-Nogat-Werders hervorzuheben, welche erst durch die Gesetzgebung der neueren Zeit ihrer Bedeutung entkleidet wurde und nachdem ihr ursprünglicher Zweck, die Unterhaltung der Deiche, auf andere Verbände übergegangen war, ihre gegenwärtige Organisation als Trägerin einer vermögensrechtlichen Persönlichkeit durch Allerhöchst genehmigtes Statut vom 28. Mai/4. September 1889 erhalten hat (abgedruckt im Amtsbl. der Regierung zu Danzig S. 269).⁵⁵⁾

Als die bedeutendste Schöpfung auf dem Gebiete des westpreussischen Deichwesens erscheint die auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1888 (G. S. S. 251) durch am 20. Juni 1889 Allerhöchst genehmigtes Statut erfolgte Bildung eines Gesamt-Deichverbandes, welcher unter der Benennung Weichsel-Nogat-Deichverband die Gebiete des Danziger, Marienburger und Elbinger Deichverbandes zusammenfaßt. Der Verband hat den Zweck, den für die Ausführung der in dem Gesetze vom 20. Juni 1888 vorgesehenen Arbeiten erforderlichen Kostenbeitrag der Interessenten von 7 230 000 Mark aufzubringen und demnächst die für die Verzinsung und Tilgung des in gleicher Höhe gewährten Staatsdarlehens erforderlichen Jahresbeiträge an den Staat abzuführen. Bis zur völligen Ausführung der in § 1 des Gesetzes vom 20. Juni 1888 aufgeführten Anlagen durch die hierzu niedergesetzte Kommission (vergl. § 4 des Statuts) bleibt die Konstituierung des Vorstandes ausgesetzt. Nach Auflösung der Ausführungskommission wird derselbe aus einem von dem Regierungspräsidenten in Danzig zum Vorsitzenden zu ernennenden Verwaltungsbeamten, den Deichhauptleuten und Deichinspektoren der drei Sonderverbände und fünf von den Deichämtern der letzteren zu wählenden Vertretern bestehen. Von den fünf Vertretern entfallen je einer auf den Danziger und den Elbinger Deichverband, die übrigen drei auf den Marienburger Deichverband. Die Wahl erfolgt aus der Zahl der Deichamtsmitglieder auf die Dauer von 3 Jahren. Für den Fall der Behinderung eines Verbandsvertreters hat der betreffende Deichhauptmann einen Stellvertreter zu ernennen (§ 7 des Statuts).

Der Vorstand vertritt den Verband in allen Rechtsangelegenheiten Dritten gegenüber, insbesondere liegt es ihm ob

- a) nach Auflösung der Ausführungskommission die laut § 5 des Statuts aufzubringenden Beiträge auf die beitragspflichtigen Sonderverbände zu vertheilen und für deren Abführung an die Staatskasse Sorge zu tragen,

⁵⁵⁾ Vergl. die B. D. vom 12. April 1848, betreff. die Ausführung der Deichbauten an der Weichsel und Nogat, G. S. S. 126, und der A. G. vom 22. Mai 1865, betreff. die Heranziehung neu eingedeichter Grundstücke zu den Deichlasten, G. S. S. 638.

- b) die Ausführung und ordnungsmäßige Unterhaltung der von den Sonderverbänden herzustellenden Deichbauten zu überwachen und dabei insbesondere dafür zu sorgen, daß durch derartige Bauten die Interessen gegenüberliegender Verbände nicht verletzt werden,
- c) in allen Angelegenheiten sein Gutachten abzugeben oder sich zu äußern, in welchen es von der Staatsregierung verlangt wird (§ 9 a. a. O.).

Die Verzinsungs- und Tilgungsbeträge des Staatsdarlehns und die Verwaltungskosten des Gesamtverbandes werden von den Sonderverbänden nach Verhältniß des katastrirten Flächeninhalts dieser Verbände getragen, doch mit der Maßgabe, daß die innerhalb der Sonderverbände mit einem geringeren als dem normalmäßigen Beitrage herangezogenen Grundstücke nur mit der Hälfte der Fläche zu veranlagen sind (§§ 5 und 20 a. a. O.).

Das Oberaufsichtsrecht des Staates wird für den ganzen Umfang des Gesamtverbandes und der Sonderverbände von dem Regierungspräsidenten zu Danzig ausgeübt, welcher auch den Landrätthen des Stuhmer und des Pr.-Holländer Kreises bezüglich der dorthin gehörigen Ortschaften der Verbände unmittelbar Aufträge ertheilen kann (§ 10 a. a. O.).

Von den Sonderverbänden ist der Danziger an die Stelle der bisherigen Deichverbände des Danziger Werders und der neuen Binnennehrung, der Marienburger an die Stelle der bisherigen Deichverbände des Großen Marienburger Werders, der alten Binnennehrung und des Sommer-Deichverbandes für den Mittel-Werder und die anliegenden Ortschaften auf der Danziger Nehrung, der Elbinger an die Stelle des bisherigen Deichverbandes der rechtsseitigen Rogat-Niederung getreten und sind die Statuten der so ersetzten Verbände aufgehoben (§ 11 a. a. O.).

Diejenigen Grundstücke innerhalb der Sonderverbände, welche von bestehenden oder neu einzurichtenden Ent- und Bewässerungsanlagen gemeinsamen Nutzen haben, sind nach Maßgabe der §§ 11 und 15 des Deichgesetzes, soweit dies noch nicht geschehen, zu Genossenschaften (Deichverbänden) zu vereinigen (§ 18 a. a. O.).

Eine Uebersicht über die gegenwärtig im Weichselgebiete vorhandenen eingedeichten Niederungen und die für ihre Organisation und Verwaltung maßgebenden Bestimmungen bietet die auf gegenüberstehender Seite befindliche Zusammenstellung.

VI. Beschränkungen der Privatrechte im Interesse des Wasserschutzes.

Das Allgemeininteresse, welches der Staat bei der Regulirung der Flüsse, der Sicherung ihrer Ufer, der Bedeichung ihrer Vorländer anstrebt und theils durch eigene Anlagen, theils durch die Autorisation seinerseits gebildeter und genehmigter Verbände zur Geltung bringt, legt dem Einzelnen eine Reihe von Verpflichtungen auf, welche durch die Gesetzgebung des Näheren bestimmt sind.